

### Einkaufsbedingungen der Raff & Grund GmbH

Raff & Grund GmbH („R+G“) bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Einkaufsbedingungen („EB“). Maßgeblich ist jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung, abrufbar auf der Website <https://www.raff-grund.de/agb/>. Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind für R+G nicht bindend. Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung der R+G EB mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten durch R+G oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Vorstehende Bedingungen gelten auch, soweit abweichende, ergänzende oder die Bedingungen von R+G modifizierende Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten. Diesen wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Besteht ein Rahmenvertrag zwischen R+G und dem Lieferanten und/oder nimmt die R+G Bestellung auf einen bestehenden Rahmenvertrag Bezug, so gelten diese EB zu dem bestehenden Rahmenvertrag subsidiär.

#### 1. Angebote / Bestellungen / Subunternehmer

Bemusterungen, Angebote, Kostenvoranschläge und Preisaukünfte des Lieferanten sind für R+G unverbindlich und kostenlos. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von R+G schriftlich bestätigt werden. Der Schriftform wird auch durch Fax oder elektronischen Datenaustausch Genüge getan. Erteilte Bestellungen seitens R+G gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der schriftlichen Bestellung dieser durch eine abweichende Auftragsbestätigung widerspricht. Falls eine Lieferfrist kürzer als fünf (5) Werktage vereinbart ist, reduziert sich die Frist zum Widerruf der Bestellung seitens des Lieferanten auf die vereinbarte Lieferfrist minus einem (1) Werktag. Der Widerruf seitens des Lieferanten hat so wie die Bestellung schriftlich zu erfolgen. Ohne schriftliche Zustimmung durch R+G dürfen weder Teile noch der gesamte Bestellumfang an Dritte (Subunternehmer oder andere) weitergegeben werden.

#### 2. Lieferung / Abnahme / REACH-Verordnung („REACH-VO“)

Der Lieferant steht für die pünktliche Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ein. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von R+G. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu leisten oder zu liefern. Auf drohende Lieferverzögerungen hat der Lieferant R+G umgehend mit Angabe der Dauer, deren Ursache und des neuen verbindlichen Liefertermins hinzuweisen und eine diesbezügliche Zustimmung von R+G einzuholen.

Sofern keine abweichende Regelung in der Bestellung getroffen wird, erfolgt die Lieferung DAP „Delivered At Place“/„Geliefert Benannter Ort“ gemäß INCOTERMS 2010 auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die jeweilige Versendung zu beachtenden gesetzlichen, insbesondere export- und zollrechtlichen (insbesondere jene über kontrollierte Güter und Sanktionslistenüberprüfung) sowie technischen Vorschriften einzuhalten. Die Lieferung an R+G ist so zu kennzeichnen, dass die Vertragsprodukte eindeutig zu identifizieren und rückverfolgbar sind, insbesondere müssen sie mit Lieferschein, Bestellnummer, Bestellpositionen und Warenempfänger versehen sein. Die bestellten Produkte haben ferner die Ursprungsbedingungen der EU zu

erfüllen; die entsprechenden Ursprungszeugnisse hat der Lieferant R+G unaufgefordert mitzuliefern.

Lieferungen und Leistungen bedürfen einer Abnahme in Anwesenheit des Lieferanten oder für diesen tätig werdende Subunternehmer wie z.B. Spediteur. Falls die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme der Lieferung oder Leistung für die Überprüfung derselben auf Mängel erforderlich ist, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Testlaufs.

Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung ist R+G berechtigt, nach Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Ferner hat R+G im Fall des Lieferverzuges das Recht, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes, pro angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen.

Der Lieferant bestätigt, dass sämtliche Lieferungen den EU-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der REACH-VO (EG) Nr.1907/2006, der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU sowie der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet gemäß Artikel 7 bzw. 8 der REACH-VO (EG) Nr. 1907/2006 R+G seine Vorregistrierung, Registrierung bzw. Zulassung R+G schriftlich ohne Aufforderung und vor Leistungserbringung vorzulegen.

Weiters verpflichtet sich der Lieferant R+G die aktuellen Sicherheitsdatenblätter nach Artikel 31, REACH-VO unaufgefordert zum Zeitpunkt der Bestellung sowie bei jeder Änderung des Sicherheitsdatenblattes an folgende zentrale Email Adresse zu senden: [waz@raff-grund.de](mailto:waz@raff-grund.de).

Verstöße des Lieferanten gegen die Verpflichtungen aus diesem Absatz berechtigen R+G, vom Vertrag/der Bestellung zurückzutreten.

#### 3. Versand / Preise / Rechnungen

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von R+G bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

Mängel der Lieferung werden von R+G, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt/entdeckt werden, dies kann auch erst im Rahmen der weiteren Verwendung sein, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB. Geheime Mängel berechtigen R+G jederzeit zu Gewährleistungsansprüchen und/oder Schadenersatzforderungen. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

Vereinbarte Abschlusspreise sind Höchstpreise und verstehen sich für Versendungen inkl. sämtlicher Versand- und Verpackungskosten. Sofern keine abweichende Regelung in der Bestellung getroffen wird, erfolgt die Lieferung DAP „Delivered At Place“/„Geliefert Benannter Ort“ gemäß INCOTERMS 2010. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Wurde keine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen, werden Zahlungen netto innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung geleistet.

Rechnungen haben den anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen und müssen mit Angabe der jeweiligen

R+G Bestellnummer versehen sein, andernfalls diese an den Lieferanten zurückgestellt werden und keine Fälligkeit auslösen.

Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Im Falle des Zahlungsverzuges werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 0,25 % über EURIBOR am Tag des Eintritts des Zahlungsverzugs berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Überweisungsauftrages.

#### 4. Gewährleistung / Haftung / Versicherung

Der Lieferant leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft und Technik. Er sichert die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Die vom Lieferanten im Zusammenhang mit den Verkaufsgesprächen, insbesondere jedoch in Katalogen, Werbeunterlagen, öffentlichen Aussagen, Datenblättern und/oder sonstigen Produktbeschreibungen inklusive Produktfragebögen von R+G gemachten Angaben, gelten jeweils als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Produkte. Der Lieferant gewährleistet vor diesem Hintergrund, dass die Produkte die so vereinbarte vertragliche Beschaffenheit aufweisen, ungeachtet einer solchen jedoch zumindest, dass die Produkte der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung zugänglich sind oder die Beschaffenheit aufweisen, die für Waren gleicher Art und Güte üblich sind oder erwartet werden können.

Der Lieferant übergibt das vertragsgemäße Werk mit allen Arbeitsergebnissen an R+G; das Recht, das vom Lieferanten zu erbringende Werk und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inkl. Know-how – auf welche Art auch immer – zu benutzen und zu verwerten, steht ausschließlich, unwiderruflich und unbeschränkt R+G zu.

R+G hat das alleinige Recht, aufgrund der übertragenen Rechte weltweit Schutzrechte in eigenem Namen und auf eigene Kosten unter Nennung des Erfinders/ der Erfinder zu beantragen und die Erfindung zu nutzen. Soweit erforderlich, wird der Lieferant die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Schutzrechte durch die von R+G ggf. angeforderten Erklärungen unterstützen.

Der Lieferant hat R+G bei aus der Lieferung entstehenden Streitigkeiten, die auf geistige oder gewerbliche Schutzrechte gestützt werden, schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Güter zu gewährleisten.

R+G ist berechtigt bei mangelhafter Lieferung nach Wahl von R+G, für R+G kostenlose Verbesserung und/oder Ersatzlieferung zu verlangen, einen angemessenen Preisnachlass oder ganze oder teilweise Wandlung zu verlangen. Etwaige für R+G dadurch entstehende Aufwendungen, wie etwa Transport-, Wege-, Arbeits-, Material oder Kosten für eine etwaige, den üblichen Prüfungsumfang einer Wareneingangskontrolle übersteigenden Aufwand, trägt der Lieferant. Kommt der Lieferant R+Gs schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von R+G gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann R+G die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferantenselbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel kann R+G sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Macht R+G von ihrem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Ort der Versendung zurück. Ferner ist R+G zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung und wegen

Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

Die Gewährleistungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln beträgt 24 Monate. Sie beginnt bei Warenlieferungen mit der Übergabe, beim Werkvertrag mit der Abnahme, d.h. jeweils mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Bei vollendeter Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Der Lieferant haftet R+G gegenüber grundsätzlich für jede Verschuldensform, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Dienstverpflichteten. Der Lieferant hat für das Verschulden seiner Zulieferer sowie Unterlieferanten so einzustehen wie für eigenes Verschulden. Der Lieferant stellt R+G von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die sowohl den Vertragspartnern von R+G als auch sonstigen Dritten aus jeder fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten, sowie außervertraglicher Sorgfaltspflichten des Lieferanten resultieren, frei. Dies gilt insbesondere auch für Produkthaftpflichtansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurückzuführen sind, gleichviel wer haftungsrechtlich als Hersteller des Endprodukts anzusehen ist. Der Lieferant hat in diesem Zusammenhang zu beweisen, dass die R+G gelieferte Ware nicht mit Fehlern behaftet war. Er übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschl. der Kosten eines evtl. Rechtsstreits oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion).

Der Lieferant hat R+G den Abschluss einer ausreichenden Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung auf Verlangen durch R+G durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

#### 5. Ergänzende Bestimmungen für Dienstleistungen

Art, Umfang und Kosten der Dienstleistungen werden detailliert in einem Leistungsschein bzw. der Bestellung beschrieben. Bei Änderungen ist eine Bestelländerung von den Parteien zu vereinbaren. Andernfalls kann der Lieferant für diese Änderungen keine Vergütung verlangen. Über Änderungen hat der Lieferant R+G unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden. Dienstleistungen werden entweder als Festpreise bzw. nach tatsächlichem Aufwand oder im Stundenaufwand abgerechnet, wobei in letzterem Fall eine Maximalsumme von verrechenbaren Stunden vereinbart wird. Bei Dienstleistungen, welche nach Stunden abgerechnet werden, sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden verrechenbar. Die Auszahlung erfolgt aufgrund von Leistungsverzeichnissen, die von R+G zu genehmigen sind. Der Lieferant gewährleistet, dass er die Dienstleistungen nach bestem Wissen und bester Sorgfalt und nach dem neuesten Stand der Technik erbringt. Die Gewährleistungsbestimmungen gemäß Pkt. 4 oben gelten diesbezüglich sinngemäß. Der Lieferant gewährleistet, für die Erfüllung der Dienstleistung nur entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen. Diese Mitarbeiter werden in den Leistungsverzeichnissen aufgeführt. Der Lieferant wird keine Mitarbeiter ohne triftigen Grund ersetzen. In jedem Fall ist die vorgängige schriftliche Zustimmung von R+G einzuholen. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach diesen EB obliegenden Geheimhaltungspflichten vorweg auf seine am Projekt beteiligten Mitarbeiter, Auftragnehmer etc. zu überbinden.

#### 6. Eigentumsübertragung

Mit dem Lieferanten besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an bestellter Ware mit der Zahlung auf R+G übergeht. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an gelieferten Waren nicht

bestehen. Ein verlängerter oder weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten besteht nicht.

## 7. Qualität

Der Lieferant hat die zu liefernden Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen für die entsprechenden Vertragsprodukte geltenden umwelt-, sicherheitstechnischen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweiligen ISO-Vorschriften, DIN-Normen etc., den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung marktüblicher Qualitätsbestimmungen herzustellen und Kontrollen durchführen. Der Lieferant unterhält ein marktübliches Qualitätsmanagement und wird dieses für die Zeit der Zusammenarbeit konform zu den entsprechenden Normen aufrechterhalten und weiterentwickeln.

Der Lieferant hat R+G vorher und rechtzeitig über jede Änderung der Vertragsprodukte und der Prozesse in seinem Haus zu informieren; dies gilt auch für Produkte, die der Lieferant von Dritten bezieht. Bei einer geplanten Änderung des Fertigungs- oder Prüfverfahrens bzw. einer Fertigungsortänderung ist R+G vom Lieferanten unmittelbar schriftlich zu unterrichten. R+G behält sich in jedem Fall vor, die Produkte aufgrund der oben genannten Änderungen entsprechend den R+G Regeln des Produktqualifizierungsprozesses erneut zu prüfen und/oder einem technischen Freigabeverfahren zu unterziehen und gegebenenfalls die Änderungen abzulehnen, wenn aufgrund der Änderungen das Produkt R+Gs Produktqualifizierungsprozess nicht besteht.

## 8. Schutzrechte / Geheimhaltung / Materialien

Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Unterlagen aller Art, die von R+G gestellt oder nach R+G Angaben gefertigt wurden, sind Eigentum von R+G und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die gelieferte Ware muss gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen. Der Lieferant stellt R+G bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle frei.

Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten vertraulichen Informationen sowie Kenntnisse, die er bei Gelegenheit der Auftragsdurchführung erlangt, auch über die Auftragsabwicklung hinaus vertraulich zu behandeln und auch nicht selbst oder über Dritte zu verwerfen. Die im Rahmen der Tätigkeiten entstehenden Dokumente sind durch den Lieferanten mindestens gemäß den gesetzlich festgelegten Zeiträumen zu archivieren. Auf Wunsch von R+G sind sämtliche vertraulichen Informationen nach Durchführung des Auftrages bzw. nach Mitteilung der Nichterteilung/Stornierung des Auftrages zusammen mit allen angefertigten Kopien (mit Ausnahme einer Kopie zum Nachweis der Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung) an R+G zurückzustellen.

Es ist dem Lieferanten untersagt, ohne vorherige Zustimmung von R+G, direkt oder indirekt auf seine Tätigkeit für R+G Bezug zu nehmen, d.h. insb. R+G als Referenzkunden zu nennen oder Marken, Logos etc. von R+G zu verwenden.

Beigestellte Materialien/Teile bleiben Eigentum von R+G und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und nur für den R+G Auftrag zu verwenden. Bei Be- und Verarbeitung wird R+G unmittelbarer

Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache(n). Für Beschädigung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

## 9. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Abschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Bestimmungsort. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handels-sachen in Freiberg a.N., Deutschland, sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

## 10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreit R+G für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme des Vertragsgegenstandes. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Ende ist R+G – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.

## 11. Software

Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, räumt der Lieferant R+G an Soft- u. Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein. R+G ist berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen. R+G ist außerdem unter Hinweis auf einen evtl. Copyright-Vermerk des Urhebers zur Weitergabe an ihre Kunden im Zusammenhang vertraglicher Abwicklung berechtigt. Der Lieferant übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemäße Duplikate erstellt zu haben.

## 12. Compliance / Antikorruption / Datenschutz

Der Lieferant sichert zu, dass er die Grundprinzipien unternehmerischer Verantwortung, Arbeitsstandards und Antikorruptionsvorgaben einhalten wird und seine Führungskräfte, Mitarbeiter, sowie etwaige Subunternehmer zu deren Einhaltung angewiesen hat. Zur Sicherstellung dieses Wohlverhaltens verpflichtet sich der Lieferant alle erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von rechtswidrigen Handlungen, insbesondere zu Lasten von R+G und/oder Behörden zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet er sich, dass er, seine Führungskräfte, seine Mitarbeiter und andere durch ihn beauftragte Dritte bei der Ausführung der Vertragsleistungen insbesondere alle anwendbaren Antikorruptionsvorschriften sowie andere anwendbare Rechtsvorschriften und ausnahmslos beachten und befolgen werden und weder unmittelbar noch mittelbar, unzulässige Zahlungen, Leistungen oder sonstige Vorteile als Gegenleistung für einen unzulässigen Vorteil einem Amtsträger, einer natürlichen oder juristischen Person oder einem anderen Dritten anbieten, versprechen, leisten oder veranlassen werden., Dabei wird der Lieferant in seinem Unternehmen diejenigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften sowie die Einhaltung von wertorientierten Verhaltenskodizes durch seine Arbeitnehmer sowie etwaige Subunternehmer überwachen zu können.

Der Lieferant respektiert ferner weltweite Menschenrechte und unternehmerische Verantwortung wie sie in den allgemeinen Grundsätzen des UN-Global Compact aufgeführt und in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen

Bestellung unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> zusammengefasst sind.

Weiter ist der Lieferant verpflichtet, die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) einzuhalten. Soweit der Lieferant bei der Erbringung der Lieferung und/oder Leistung personenbezogene Daten im Auftrag von R+G sammelt, verarbeitet oder nutzt („Auftragsverarbeitung“), ist aufgrund geltenden rechtlichen Bestimmungen eine weitere Vertragsvereinbarung zwischen R+G und dem Lieferanten notwendig.

### **13. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Teile dieser EB unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Erklärungen im Namen von R+G sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen, somit Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristinnen und Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte, in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.

Die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte ist für den Lieferanten ausgeschlossen.

Die Aufrechnung mit Forderungen gegen Forderungen von R+G ist ausgeschlossen. Dem Lieferant stehen ferner keine Zurückbehaltungsrechte zu.

Es bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Ein Versäumnis von R+G in der Ausübung oder Geltendmachung ihrer Rechte gemäß diesen EB gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, sodass die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Stand 12/2019